

Anlage 6.2.:
Preisliste

Preisblatt Fernwärmeversorgung Wärmenetz Rathausviertel, Spreehafenviertel, Elbinselquartier

1. Wärmepreise
2. Preisänderungsklauseln
3. Baukostenzuschuss und Anschlusskostenbeiträge

1. Wärmepreise

Die Abrechnung der Wärmelieferung erfolgt über den Grundpreis (GP) und den Arbeitspreis (AP). Die Messkosten sind im Grundpreis enthalten.

Der Grundpreis ist das Entgelt für die ständige Bereithaltung der Wärme und somit verbrauchsunabhängig. Bezugsgröße ist der vereinbarte Anschlusswert

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die in Anspruch genommene Wärme und somit verbrauchsabhängig.

Der verbrauchsunabhängige Grundpreis ist, auch wenn kein Wärmeverbrauch erfolgt, ab dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der Wärmebereitstellung zu zahlen

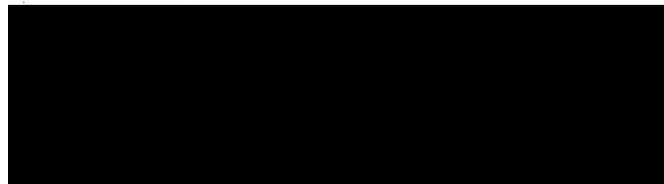
Der genannte Grundpreis gilt für ein Jahr mit 365 Tagen. HAMBURG ENERGIE ist berechtigt, in einem Schaltjahr zusätzlich 1/365 dieses Preises zu berechnen.

Preisstand 01.04.2020	ohne Umsatzsteuer	inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer z.Zt. 19 %
Grundpreis GP ₀ in Euro pro kW und Jahr		
Arbeitspreis AP ₀ in Cent pro kWh		

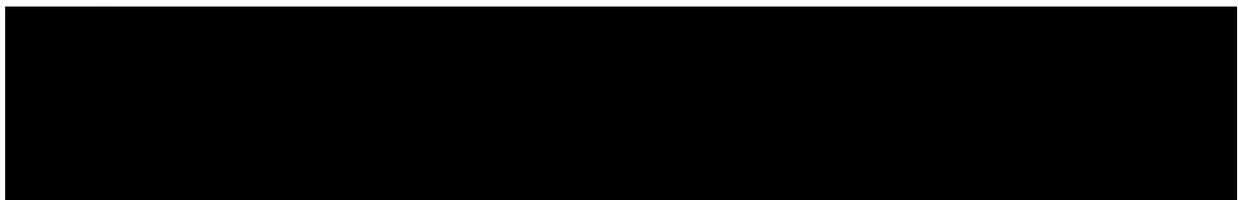
2. Preisänderungsklauseln

Die Preise für die gelieferte Wärme sind veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnungen jeweils zum ersten Tag des ersten Monats eines jeden Quartals:

Grundpreis

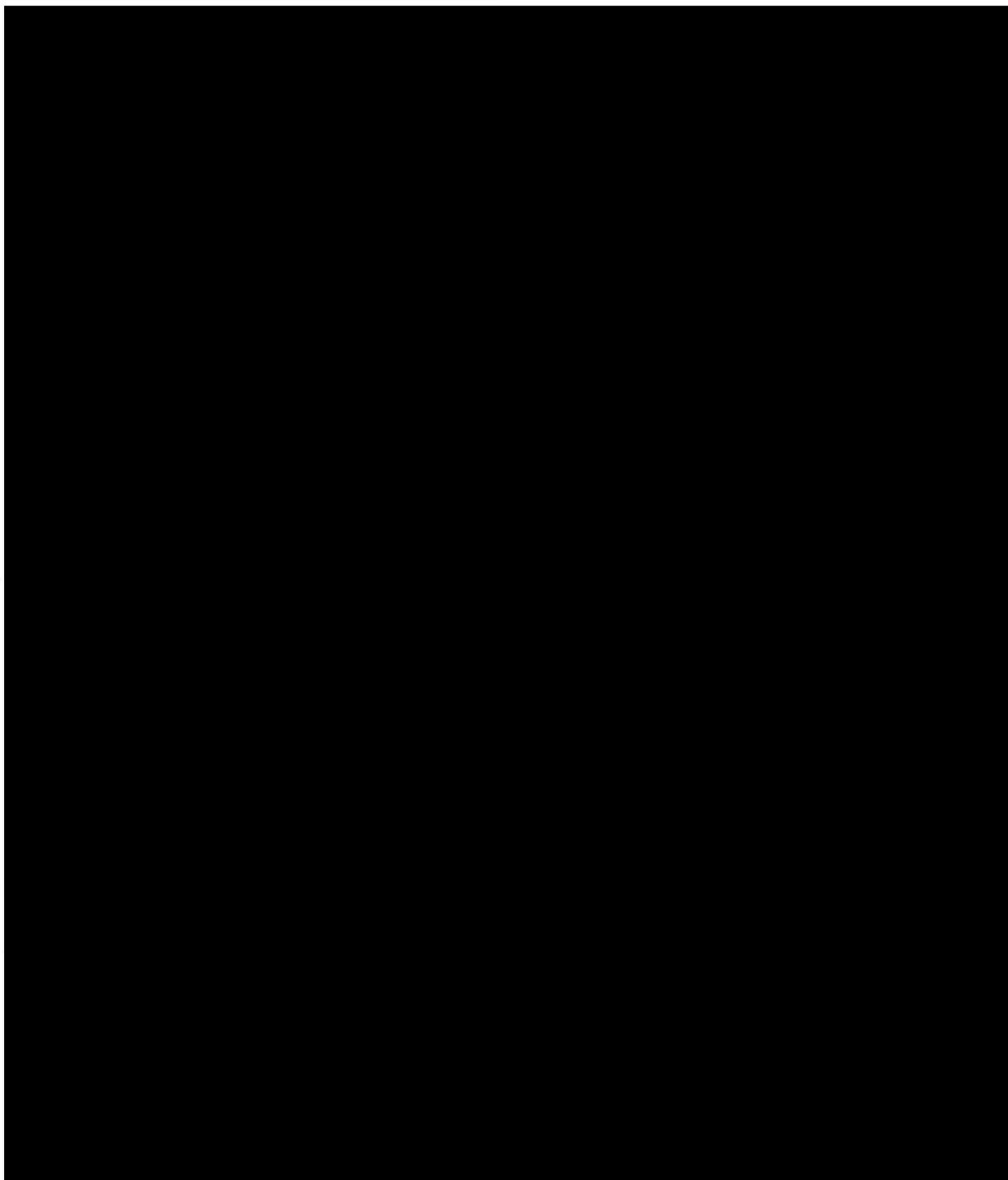
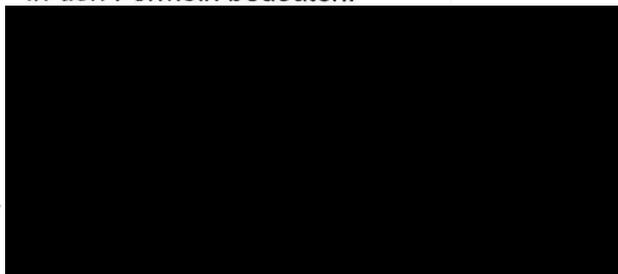


Arbeitspreis





In den Formeln bedeuten:



Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigen Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen. Wenn eine Umbasierung durch das Statistische Bundesamt durchgeführt wird, wird HAMBURG ENERGIE die Umstellung auf die jeweils neue Basis auf eine Weise durchführen, die möglichst nahe an die bestehende herankommt. Die gewählte Methodik wird dem Kunden mitgeteilt, sobald die Umbasierung durchgeführt wird.

Sollten u.a. Faktoren nicht mehr veröffentlicht werden, ist der Lieferant berechtigt, die Preisformel dahingehen zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

In den Preisen sind alle Steuern und öffentlich-rechtlichen Abgaben zum Stand 01.01.2020 enthalten.

Sollten [REDACTED] nicht mehr veröffentlicht werden, ist HAMBURG ENERGIE berechtigt, die Preisänderungsklauseln dahingehend zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahekommen.

3. Baukostenzuschuss und Anschlusskostenbeiträge

Baukostenzuschuss

Es wird ein einmaliger Baukostenzuschuss [REDACTED] erhoben.

Für spätere Erweiterungen/Verstärkungen wird ein weiterer Baukostenzuschuss zu den zur Zeit der Erweiterung geltenden Preisen berechnet, sofern der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss bemisst sich wiederum nach § 9 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Bei einer späteren Reduzierung der Berechnungsgrundlagen besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des bereits bezahlten Baukostenzuschusses.

Anschlusskostenbeitrag

Für einen einmaligen Hausanschluss mit einer Leitungslänge [REDACTED] (Standardhausanschluss) wird ein Anschlusskostenbeitrag pro Übergabestation [REDACTED] erhoben.

Bei Abweichungen vom Standardhausanschluss sowie für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, erstattet der Anschlussnehmer HAMBURG ENERGIE die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendig entstandenen Kosten.

Der Betrag ist

- zu 50% innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsschluss
- und
- zu 50% innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.